

Entsprechenserklärung SENATOR Entertainment AG

Stand: März 2013

Vorstand und Aufsichtsrat der SENATOR Entertainment AG („Senator“) erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 27. April 2012 entsprochen wurde, mit Ausnahme der unten aufgeführten Punkte. Ferner entspricht die SENATOR Entertainment AG den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 seit deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger und wird diesen auch zukünftig entsprechen, mit den folgenden Ausnahmen:

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (3.8, 2. Absatz)

Die D&O-Versicherung für die Aufsichtsratsmitglieder sieht keinen Selbstbehalt vor.

Begründung: Die SENATOR Entertainment AG ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann. Die Corporate Governance Grundsätze der SENATOR Entertainment AG beinhalten daher für die Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt.

Zusammensetzung Vorstand aus mehreren Personen (4.2.1, Satz 1)

Der Vorstand bestand bis zum 28. Februar 2013 nur aus einem Vorstandsmitglied.

Begründung: Die Unterstützung des Vorstandes durch zwei Prokuristen und einer gut besetzten zweiten Management-Ebene ermöglichten in der Vergangenheit bei reduzierter Geschäftstätigkeit eine Führung des Unternehmens durch einen Alleinvorstand. Nach Ausweitung der Geschäftstätigkeit wurde mit Wirkung zum 01. März 2013 als weiteres Vorstandsmitglied Herr Markus Maximilian Sturm als Finanzvorstand bestellt. Ab dem 01. März 2013 wird den Vorgaben somit entsprochen.

Begrenzungsmöglichkeit (Cap) bei Abfindungen (4.2.3, 4. Absatz)

Bei dem bisherigen Vorstandsvertrag von Herrn Helge Sasse war für den Fall der Beendigung des Vorstandsverhältnisses keine Begrenzung (Abfindungs-Cap) der Vergütung des Vorstands vereinbart.

Begründung: Der bisherige Vorstandsvertrag von Herrn Helge Sasse wurde bereits vor der Einführung des Vorstandsvergütungsgesetzes (VorstAG) und der damit verbundenen einschränkenden Vorgaben abgeschlossen. Beim damaligen Abschluss des bisherigen Vorstandsvertrages ließen sich die in Ziffer 4.2.3 aufgeführten einschränkenden Vorgaben des Kodexes nicht durchsetzen. Bei Abschluss des neuen Vorstandsvertrages für Herrn Helge Sasse sowie für Herrn Markus Maximilian Sturm wurden ein Abfindungs-Cap vereinbart sowie die weiteren Vorgaben von Ziff. 4.2.3 berücksichtigt.

Zusammensetzung des Vorstandes/ Diversity (5.1.2)

Bis zum 28. Februar 2013 bestand der Vorstand nur aus dem alleinigen Vorstandsmitglied Herrn Helge Sasse, so dass die Grundsätze der Vielfalt und insbesondere die Berücksichtigung von Frauen nicht beachtet wurden. Zum 01. März 2013 wird der Vorstand um Herrn Markus Maximilian Sturm als Finanzvorstand erweitert.

Begründung: Die Reduzierung des Geschäftsbetriebes ließ die Notwendigkeit weiterer Vorstandsmitglieder bislang entfallen. Damit entfiel auch die Möglichkeit auf Vielfalt (Diversity) zu achten. Nach Ausweitung der Geschäftstätigkeit wurde mit Wirkung zum 01. März 2013 der Vorstand um Herrn Markus Maximilian Sturm als Finanzvorstand erweitert. Im Auswahlverfahren hat der Aufsichtsrat die Bewerbung geeigneter Frauen gezielt angestrebt und berücksichtigt. Aus mehreren Bewerbern, unter denen eine Frau war, entschied sich der Aufsichtsrat für Herrn Markus Maximilian Sturm. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrungen im Bereich Unternehmensplanung und Konzerncontrolling bei einem Wettbewerbsunternehmen war er nach Einschätzung des Aufsichtsrats der qualifizierteste Bewerber. Insofern konnte eine Frau im Auswahlverfahren, jedoch nicht bei der finalen Zusammensetzung des Vorstands berücksichtigt werden.

Bildung eines Nominierungsausschusses (5.3.3)

Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet (5.3.3)

Begründung: Durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 22.08.2011 wurden ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) und ein Investitionsausschuss (Investment Committee) eingerichtet (5.3). Auf die Bildung eines Nominierungsausschusses (5.3.3), der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und der dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt, wird gegenwärtig weiterhin verzichtet. Zum einen gehören dem Aufsichtsrat aufgrund der Größe der Gesellschaft keine Arbeitnehmervertreter an, zum anderen soll eine Neubesetzung von Beginn an vom gesamten Aufsichtsrat diskutiert werden.

Vielfalt (Diversity) bei Zusammensetzung Aufsichtsrat (5.4.1)

Auf der Hauptversammlung 2012 wurden die Aufsichtsratsmitglieder Herr Dr. Thomas Middelhoff und Herr Wolf-Dieter Gramatke wiedergewählt. Bei der Neuwahl des aktuellen Aufsichtsrats wurde eine Frau nicht berücksichtigt.

Begründung: Mit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2012 endete die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Thomas Middelhoff und Herr Wolf-Dieter Gramatke. Daher war eine Neuwahl erforderlich. Der Aufsichtsrat hat sich entschieden, die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder zur Wiederwahl vorzuschlagen, um die inhaltliche und personelle Kontinuität in der Arbeit des Aufsichtsrats zu sichern. Der Aufsichtsrat hat sich weiterhin zum Ziel gesetzt, bis zum Ablauf des Jahres 2016 mit mindestens einem weiblichen Mitglied besetzt zu sein. Die Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder steht dieser Zielsetzung nicht entgegen.

Veröffentlichung des Konzernabschlusses binnen 90 Tagen, des Zwischenberichtes binnen 45 Tagen (7.1.2)

Senator veröffentlicht die Konzernabschlüsse innerhalb von 120 Tagen und den Zwischenbericht innerhalb von 60 Tagen.

Begründung: Die Aufstellung und Verabschiedung der entsprechenden Berichte nimmt erhebliche organisatorische Ressourcen in Anspruch. Die Gesellschaft nimmt daher die gesetzliche Frist in Anspruch, um eine sonst notwendige Ausweitung der Verwaltungskapazitäten zu vermeiden.

Berlin, im März 2013

SENATOR Entertainment AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat